Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B in der Gemeinde Allensbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 Grundsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 20.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Allensbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2

Die Hebesätze werden festgesetzt

a) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
b) Für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne von § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

a) Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
b) Am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlicher innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll,

ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 21.10.2020

gez. Stefan Friedrich
Bürgermeister